EINGEGANGEN 11. Sep. 2026
2246/4.0

[redacted]

den 10.09.2026

Stadt Sonnewalde
03249 Sonnewalde
Bauamt z.Hd. Herrn Heller

Stellungnahme zu

„Wiederholte öffentlichen Auslegung und Veröffentlichung im Zeitraum 29.07.2026 -11.09.2026

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ der Stadt Sonnewalde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzenden Verfahren gemäß §214 Abs. 4 BauGB“,

Fassung Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümerin der direkt anliegenden Flurstücke Flur 2,471 und 473 und als Einwohnerin von Sonnewalde bin ich von der geplanten Anlage direkt betroffen. Es würde einen massiven Eingriff in den Freiraumverbund und in das Landschaftsbild von Sonnewalde bedeuten. Geschützte Tierarten wie Ortolan, Feldlerche und Zauneidechsen, Fledermäuse, Biber u.a. würden ihren Lebensraum verlieren. Durch die geplante Anlage würde der Ackerstatus auf Dauer entzogen, eine Industrieanlage entstehen und auch zurückbleiben.

Ackerlandflächen dieser Güte werden immer knapper und müssen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, §1a BauGB. Laut einer sehr detaillierten Liste des Katasteramtes liegt der Wert bei einer Ackerzahl von bis zu 40 im Plangebiet und bis zu einer Ackerzahl von 41 im Maßnahmengebiet Großkrausnick. Dies ist für den Landkreis Elbe-Elster ein sehr hoher Ackerzahlwert. Der Durchschnitt im Landkreis liegt bei einer Ackerzahl von 31.

Ich möchte folgende weitere Punkte rügen:

1.In der öffentlichen Auslegung der Stadt Sonnewalde wurde mitgeteilt, dass die SVV in seiner Sitzung am 27.05.26 den angepassten Entwurf des B-Planes in der Fassung Mai 2026 einschließlich Begründung gebilligt hat und dieser ausgelegt wird. Ausgelegt ist der angepasste Entwurf vom **Juli 2026.**

2. Ich war in o.g. Sitzung anwesend und hätte erwartet, dass der geänderte Plan zur Bürgerfragestunde mal an die Wand geworfen worden wäre zur Info für alle im Raum. Man hätte Fragen stellen können, zumal die Herren von EnBW und vom Planungsbüro anwesend waren und Rederecht erhalten hatten- dieser Sachverhalt ist mir unklar und zeugt nicht von Transparenz.

Zu Top 8, BV 10/2026, gab es auch keine Vorstellung des geänderten Planentwurfes. Fragen an die Herren von EnBW durften nur die Stadtverordneten stellen. Leider hatten sie keine! Ich hatte eine Zwischenfrage an EnBW gestellt, bekam eine Antwort und wurde daraufhin sofort vom Stadtverordnetenvorsitzenden zur Ordnung gerufen. Soviel zur Transparenz in Sonnewalde!

3. Nach meinem Verständnis sollte das Ergänzende Verfahren nach §214 Abs.4 BauGB durchgeführt werden, um festgestellte Mängel im Genehmigungsverfahren zu heilen. Fehler im Verfahren wurden den Bürgern vorenthalten, so dass man nicht nachvollziehen kann, was geändert werden muss. Grundlage war der Satzungsbeschluss vom 29.05.2024. Der wurde inzwischen durch die SVV am 25.3.26, BV 10/26, aufgehoben. Und trotzdem gibt es ein ergänzendes Verfahren? Der Satzungsbeschluß existiert gar nicht mehr!

Die Handlungsempfehlungen der Stadt Sonnewalde, beschlossen am 29.05.2024, BV 29/2024, sind anzuwenden. Der Satzungsentwurf wurde aufgehoben. Nun liegt ein gravierend veränderter Plan in den

Auslegungsunterlagen. Über sehr viel besteht Unklarheit, z.B. ist der Ort des Batteriespeichers nicht im neuen Plan zu finden. In der Anlage dazu finde ich den Speicher auf der Grenze zum FFH-Gebiet, im Umgebungsschutzbereich des Bodendenkmals Landwehrwall.

Wo wird der Netzeinspeisungspunkt sein?

Die Geländeoberfläche wurde von 0,3m auf 1m verändert. Die Wegeführung ist unklar, z.T. außerhalb des Plangebietes. Wildkorridor endet auf den verbleibenden Landwirtschaftsflächen. Wer soll das Gebiet bejagen ohne evtl. Solarplatten zu beschädigen? Völlig neue Ausgleichsflächen wurden hinzugefügt, jetzt sollen sogar Ackerflächen mit einer Ackerzahl von bis 41 stillgelegt werden für einen Standort der ungeeignet ist für ein solches Projekt. Dies wurde weder erläutert noch geprüft. Ausgleichsflächen sind nicht geeignet, sie liegen an lauter Straße in Pahlsdorf in unmittelbarer Nähe zu 2 Windkraftanlagen. Es fehlt das Lärmschutzgutachten für das geplante PV Gebiet. Es fehlt Elektrosmog Gutachten.

4. Der Aufstellungsbeschluss BV34/2022 erfolgte u.a. unter folgenden Bedingungen: Punkt 1 Öffnung des Grabens, lfd.Nr.88, Stadt Sonnewalde, Flur 2, 518. Davon war nie wieder die Rede. Dies ist in keinem Plan verfolgt worden. Einreicher der Beschlussvorlage war der Ortsbeirat Sonnewalde.

5. In der SVV vom 23.03.22, BV 34/2022, wurde der Aufstellungsbeschluss für die PV-Anlage gefasst. Dort ist in der o.g. Beschlussvorlage angekreuzt: „Zustimmumg Ortsbeirat „Ja". Dieses Kreuzchen hat einen maßgeblichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten ausgeübt da diese davon ausgingen konnten, dass dies zutreffend gewesen ist. Doch das war es nicht. Da ich die Zustimmung angezweifelt habe und die letzte Ortsbeiratssitzung schon weit zurücklag und zwar am 20.10.2021, bekam ich nach Akteneinsichtsantrag vom Bürgermeister das Protokoll der OB Sitzung Sonnewalde vom 22.06.22, also 3 Monate nach der Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss!

Auch dort gab es keinen Beschluss, es wurde nicht einmal darüber gesprochen, geschweige denn in der Einladung angekündigt!

Dennoch wird immer wieder vom Stadtverordnetenvorsteher auf die gefasste Zustimmung des OB hingewiesen und diese suggerierte Zustimmung ist gegenüber der SVV ein Betrug. Die Niederschriften der SVV Sitzungen liegen mir vor. Ich fühle mich getäuscht und belogen.

6. Falsche Standortwahl

Ich verweise auf den Solaratlas Berlin/Brandenburg. Dort ist auf der beplanten Fläche nur ein kleines, grünes Fleckchen des Gebietes als PV Freifläche ausgewiesen! Die geplante Anlage stört massiv den Freiraumverbund Bln-BB laut LEP und grenzt direkt an ein FFH-Gebiet. Das Plangebiet liegt unmittelbar am Bodendenkmal Nr.20311, Mittelalterlicher Landwehrwall. Der Umgebungsschutz von 250m wurde nicht eingehalten und laut vorliegendem Plan beträgt der Abstand jetzt nur 40 m ohne jegliche Genehmigung dafür. Des Weiteren befinden sich auf der beplanten Fläche 4 weitere eingetragene Bodendenkmale.

BOD Nr. 20464, 20954, 20956, 20957. Fast das gesamte Gebiet besteht aus Vermutungsflächen für Bodendenkmale. Siehe Stellungnahme vom 12.09.2023 und 20.03.2024 vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege mit Anlagen die den Umgebungsschutz darstellen von 250 Metern in der Stellungnahme 2024.

Solaranlagen gehören nicht auf Ackerflächen, schon gar nicht auf Böden mit für Brandenburger Verhältnissen, sehr guten Böden von Ackerzahl über 25. Wir wurden bewusst getäuscht und in den ausgelegten Unterlagen kam das nicht zum Tragen. Es ist eine Sünde, Ackerland mit diesen Ackerzahlen mit Solaranlagen zu bebauen. Diese Flächen müssen für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Ich verweise auf §1a BauGB. Durch die geplante PV Anlage wird der Ackerstatus auf Dauer entzogen. Es entsteht eine Industrieanlage. In der Region gibt es genügend ungenutzte Dachflächen, Tagebauflächen, Konversionsflächen und ungenutzte, ehemalige Militärflächen. Sonnewalde verfügt bereits jetzt schon über genügend PV Anlagen. Im Land Brandenburg wird jetzt schon so viel grüner Strom erzeugt wie in keinem anderen Bundesland. Sehr oft müssen jetzt schon die Anlagen abgeschaltet werden. Es fehlt vielmehr an Transportleitungen Richtung Süden. Mit Solaranlagen auf Ackerflächen wird Ostdeutschland landwirtschaftliches Potenzial entzogen und damit Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze. Ich verweise auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Cottbus, Herr Lochmann, vom 01.08.2023:

„Der Geltungsbereich des B-Planes liegt überwiegend auf Flächen einer Bodengüte (Ackerzahl>25), die aus

Sicht der Regionalplanung für diese Raumnutzung nicht in Anspruch genommen werden sollte, solange noch entsprechende Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Die Nordhälfte der TF 2.2 zeichnet sich durch eine im regionalen Maßstab überdurchschnittliche Bodengüte aus und ist im derzeitigen Arbeitsstand des integrierten Regionalplanes als „Vorranggebiet Landwirtschaft" ausgewiesen. Ich verweise auf die von den Stadtverordneten beschlossenen Handlungsempfehlungen vom 29.05.2024.

Ferner verweise ich auf die Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände und beziehe diese vollumfänglich ein und auch meine bisherigen Stellungnahmen. Ich rüge dass die Stellungnahme von Tanja Niclas nicht auslag und auch nicht die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 24.5.2024.

Die beplante Fläche in Sonnewalde liegt laut Procon Solar im Freiraumverbund Bln-BB, siehe Präsentation im Bauausschuss vom 23.09.2021, Seite15. Später wurde dies nie erläutert oder überhaupt erwähnt. Flächen aus dem LEP, die Freiraumverbund sind, sind der Planung zu entnehmen, da die Begründung des LEP dies genauso vorschreibt. Die Karte auf Seite 15 aus dem Bauausschuss ist eindeutig und es ist keine „Randunschärfe" ersichtlich, selbst nach Ansicht von dem Projektentwickler nicht. Jede deutsche Behörde hat sich daran zu halten.

Dies zeigt, dass die Standortwahl subjektiv durch die AG Sonnewalde als Projektbeteiligter erfolgte und der Suchraum nicht weit genug gefasst wurde. Laut Solaratlas sind Alternativflächen hinter Münchhausen an der B 96 unter Masten als PV Freiflächen geeignet. Durch die SVV Sonnewalde, Beschluss vom 29.04.2026, BV 21/2026, ist der Aufstellungsbeschluss dazu bereits gefasst worden. Eine zweite Anlage in Münchhausen/ Ossak wird gerade diskutiert. Diese Alternativstandorte wurden bei der Flächenauswahl Sonnewalde nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände aus Potsdam, vom 24.Mai 2024, wurde nie ausgelegt. Die Ergebnisse der Abwägung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auch diese kommt zum Ergebnis: Standort nicht geeignet. Ferner ist der Netzanschluss weder dargelegt noch gesichert.

7. Brandschutz

Es fehlt ein hydrologisches Gutachten. Es sollen mehrere Tiefbrunnen gebohrt werden. Ist überhaupt so viel Grundwasser vorhanden? Der Brandschutz basiert zusätzlich auf Wasserentnahme aus der „Kleinen Elster". Seit Schließung des Sonnewalder Klärwerkes ist dort nur noch sehr wenig Wasser vorhanden. Außerdem gibt es im Sommer bekanntlich Wasserentnahmeverbote vom Landkreis E-E. All dies wurde nicht untersucht. Gefahr für Trinkwasservorräte und Qualität.

8. Visualisierung

Wie stelle ich mir das geplante Gebiet nach Fertigstellung vor? Keine Ahnung, es liegt nichts dazu aus! Die Visualisierung, die dem Denkmalschutz vorgelegt worden ist basiert nicht auf der aktuellen Planung und ist manipulativ.

Es sollen Bäume und Sträucher gepflanzt werden und eine Streuobstwiese. Bekanntlich fallen die Blätter im Herbst ab. Mal abgesehen davon wird es viele Jahre dauern bis da überhaupt ein Sichtschutz entsteht. Wer wird nach 30 Jahren daraus wieder Ackerland machen?

Wer wird die vielen, dauerhaft geschotterten Wege wieder zu Ackerland machen, auch nicht der Investor. Also bleibt eine Industriebrache zurück. Die nachfolgende Generation, spricht Kinder und Jugendliche sind auch Teil der Öffentlichkeit nach BauGB und haben die Folgen des heutigen, vornehmlich finanziellen Handelns zu tragen, Sie wurden darüber weder angehört noch informiert.

Es wird dort nach dem Bau keinen öffentlich zugänglichen Weg mehr geben. Das Gelände wird mit hohen Zäunen mit Kameras umzingelt sein. Spazierwege wird es nicht mehr geben. Jetzt wäre noch die Gelegenheit, die Wegesituation zu befrieden. Die alten Wegegrundstücke gehören alle der Stadt Sonnewalde und sind an die Agrargenossenschaft Sonnewalde als Ackerland verpachtet.

Wie soll der Eigentümer des sporadisch angelegten Trainingsplatzes das Flurstück 198 erreichen? Es liegt nicht im beplanten Gebiet der PV Anlage und auch nicht im B-Plangebiet die Gehren.

Als Flächeneigentümer der Grundstücke, Flur 2,471und 473 und direkter Anlieger, weise nochmals darauf hin, dass dort unrechtmäßig der unter Bestandsschutz stehende Grüngürtel des Gewerbegebietes „Die

Gehren“ durchbrochen und zerstört wurde. Laut Aufstellungsbeschluß vom 23.03.22. war das eine der zwei Bedingungen „Erhalt des vorhandenen Grüngürtel incl. Baum-und Strauchbestand“. Auch dieser Punkt wurde nicht erfüllt. Laut Bestands- und Konfliktplan vom 05.04.23 befinden sich dort Habitatflächen der Zauneidechse. Ich fordere Sie auf, den alten und geschützten Zustand sofort wieder herzustellen.

Zu kritisieren ist auch, dass die maschinelle Bewirtschaftung der umliegenden, teilweise eingekesselten landwirtschaftlichen Flächen nicht in der Planung berücksichtig worden ist. Es ist mit den Flächeneigentümern ein gemeinsames, funktionales Konzept auszuarbeiten, um negative Auswirkungen auf Bewirtschaftungsform und -weise ausschließen zu können. Andernfalls kann von unzumutbaren Bedingungen für die Flächenbesitzer der umliegenden Flächen ausgegangen werden, vgl. Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 24.05.24

9. Lärmschutz

Wurde nicht betrachtet! Batteriespeicher, Wechselrichter und andere Nebenanlagen verursachen sehr viel Lärm. Laut Anlage Batteriespeicher bis zu 76 db. Je nach Windrichtung kann dieser Lärm sogar das Stadtgebiet von Sonnewalde beeinträchtigen aber hauptsächlich. u.A. Feldstr. 9, die Anlieger in der Finsterwalder Strasse, die Siedlung, Piessig und Münchhausen.

Die fehlende Betrachtung von Lärm wurde bereits durch TÖB gerügt.

10. Wegeführung

Die Wegeführung im BPlan ist so nicht realisierbar. Sie ist völlig unklar. Laut Erschließungs- und Brandschutzvertrag darf die Grosse Feldstrasse zum Schutz der Anlieger für dieses Vorhaben nicht befahren werden. Somit ist der nördliche Teil des B-Planes nicht an das öffentliche Straßennetz anschließbar.

Die angeblich gesicherte Erschließung des Wirtschaftsweges zwischen der Teilfläche 1 und der Teilfläche 2.1., der die nicht beplanten Flächen: 130, 208, 226, 230, 229, 198 und weiterer Flächen erreichen soll, beginnt und endet im Nichts. Ebenso der geplante Wirtschaftsweg zwischen den Teilflächen 2.4. und 2.5 beginnt und endet ebenfalls im Nichts. Eine Zuwegung durch das Gewerbegebiet „Die Gehren“ wäre unzulässig, da dann der festgesetzte Grüngürtel des Gewerbegebietes durchbrochen werden müsste. Ich weise Sie ebenfalls darauf hin, dass ich Eigentümerin mehrerer Straßenflächen im Gewerbegebiet „Die Gehren“ bin. Die Benutzung dieser Verkehrsflächen für das Projekt widerspreche ich schon heute.

Ich rüge, dass in der Planzeichnung Flurstücksnummern nicht oder nur sehr schlecht zu erkennen sind und teilweise von Koordinaten oder der Planzeichnung überlagert werden. Es fehlt geometrische Eindeutigkeit der Karte. Der Erschließungsplan widerspricht dem Bebauungsplan. Der Weg hinter dem Klärwerk ist ein Privatweg und für den Fahrzeugverkehr gesperrt, damit nicht rechtlich gesichert. Weiter ist der verzeichnete Weg über Flurstück 2/340 nicht rechtlich gesichert und die Wegeführung dann von dort aus in Richtung Norden parallel zum Landwehrwall bis zum Flurstück 2/132, ist weder tatsächlich vorhanden, noch rechtlich gesichert. Diese angebliche Wegeführung für die Feuerwehr steht im Widerspruch zum Bebauungsplan.

Ich bitte meine Einwendungen Ernst zu nehmen. Aufgrund der fehlerhaften Standortwahl, der zahlreichen Unwahrheiten bei der Flächensicherung und in Bezug auf die behauptete, aber nicht vorliegende Zustimmung des Ortsbeirates, nun endlich das Verfahren zu beenden und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und den Acker zu erhalten.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]